



**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufhebung und Hinausschiebung des Beginns der
Sperrzeit in Schank- und Speisewirtschaften und für bestimmte
Betriebsarten auf Kirmessen für das
Gebiet der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 30.03.1988**

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufhebung und Hinausschiebung des Beginns der Sperrzeit
in Schank- und Speisewirtschaften und für bestimmte Betriebsarten auf Kirmessen für
das Gebiet der Stadt Neukirchen-Vluyn**

§ 1

Die Sperrzeit wird für das Gebiet der Stadt Neukirchen-Vluyn an folgenden Tagen aufgehoben:

1. Silvester - vom 31. Dezember zum 01. Januar
2. Karneval - von Samstag auf Sonntag
- von Sonntag auf Montag

§ 2

Der Beginn der Sperrzeit wird für das Gebiet der Stadt Neukirchen-Vluyn aus folgenden Anlässen bis 03.00 Uhr hinausgeschoben:

1. Karneval - von Donnerstag auf Freitag
- von Freitag auf Samstag
- von Montag auf Dienstag
- von Dienstag auf Mittwoch
2. Maifeiertag - vom 30. April zum 01. Mai
- vom 01. Mai zum 02. Mai
3. Kirmessen - Kirmes in Neukirchen (3. Sonntag im Juli)
- Kirmes in Vluyn (1. Sonntag nach Pfingsten)

für die Nächte von Samstag zu Sonntag
Sonntag zu Montag
Montag zu Dienstag

§ 3

Anlässlich von Veranstaltungen nach § 68 der Gewerbeordnung (Jahrmärkte und Spezialmärkte) der in § 2 Ziffer 3 genannten Kirmessen wird der Beginn der Sperrzeit auf 23.00 Uhr vorverlegt.

§ 4

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in den vorstehenden Bestimmungen festgesetzten Sperrzeiten werden gemäß § 28 Abs. 1 Ziffer 6 und 12, Abs. 2 Ziffer 4 und Abs. 3 des Gaststättengesetzes vom 05.05.1970 (BGBl. I S. 465, ber. BGBl. I S. 1298) als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2000.

HINWEIS

	Ratsbeschluß	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Ordnungs- behördliche Ver- ordnung vom	22.02.1988 vom 30.03.1988	Amtsblatt Nr. 4/88	31.03.1988